



## interview

# Notare und Schlichtung – eine unwiderstehliche Verbindung?

Interview mit Notar Dr. Jan Hupka aus Hamburg

**Notar Dr. Jan Hupka spricht über die Tätigkeit eines Notars als Schiedsrichter und Schlichter und die Neuausrichtung des SGH.**

> **notar:** Wie sind Sie als Notar eigentlich mit der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und mit dem SGH im Besonderen in Berührung gekommen?

> **Hupka:** Vor meinem Wechsel ins Notariat war ich als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei tätig und habe dort neben gesellschaftsrechtlichen Themen auch Schiedsverfahren – damals noch als Parteivertreter – bearbeitet. Da mir die Schiedsgerichtsbarkeit sowie andere Verfahren alternativer Streitbeilegung viel Freude bereitet haben, habe ich mich nach Möglichkeiten umgesehen, auch als Notar in diesem Bereich tätig zu sein. Dabei bin ich auf den SGH gestoßen und konnte früh ein erstes Verfahren als Einzelschiedsrichter übernehmen.

> **notar:** Können Sie uns die genauen Unterschiede zwischen Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und anderen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung einmal kurz darlegen?

> **Hupka:** Der zentrale Unterschied liegt darin, dass der oder die Schiedsrichter im Rahmen eines Schiedsverfahrens eine verbindliche Entscheidung, erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Parteien, treffen können, sofern sich diese einmal auf ein Schiedsverfahren eingelassen haben, sei es im Rahmen einer Schiedsklausel im ursprünglichen Vertrag oder durch Ad-hoc-Vereinbarung. Der Schiedsspruch ist auch vollstreckbar. Schiedsgerichtsbarkeit ist demnach im Grundsatz streitige Gerichtsbarkeit.

Sowohl Schlichtung als auch Mediation beruhen hingegen auf der Einigung der Parteien. Sie können nicht zu einem Ergebnis gegen ihren Willen gezwungen werden. Die Mediation ist dabei

typischerweise freier ausgestaltet, ein Schlichtungsverfahren hingegen stärker strukturiert.

Die Übergänge der verschiedenen Streitbeilegungsformen sind indes fließend. Auch in einem Schiedsverfahren kann der Schiedsrichter mediative Methoden verwenden, um einen Vergleich zu ermöglichen.

> **notar:** Was unterscheidet den SGH eigentlich von anderen, vergleichbaren Institutionen?

> **Hupka:** In erster Linie natürlich vor allem die Besetzung des Schiedsgerichts überwiegend mit Notaren. Daneben gibt es einige Besonderheiten des Statuts des SGH. So besteht – anders als bei vielen anderen Institutionen – zwischen Schiedsrichtern und Parteien kein vertragliches Verhältnis. Es kommt ein Schiedsvertrag direkt zwischen der DNotV GmbH und den Parteien zustande und daneben ein Schiedsrichtervertrag des Schiedsrichters mit der DNotV GmbH. Dies vereinfacht das Verfahren, da die Abstimmung des Schiedsrichtervertrages entfällt. Insgesamt übernimmt der SGH als solcher einen Großteil der rein administrativen Aufgaben, sodass sich die Schiedsrichter auf die inhaltlichen Aufgaben konzentrieren können.

Der SGH arbeitet standardmäßig mit einer digitalen Webakte, die die Kommunikation mit den Parteien und Aktenführung deutlich erleichtert. Dies übernehmen aktuell andere Schiedsinstitutionen.

Eine weitere Besonderheit ist die starke Betonung von schlichtenden Elementen. So sieht das SGH-Statut stets die Durchführung einer Schlichtungsphase vor. Das ist in der Schiedsgerichtsbarkeit – vor allem auf internationaler, *common law* geprägter Ebene – recht ungewöhnlich. Die Vorzüge schlichtender Elemente haben nun auch andere Institutionen er-

kannt. So hat die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) im Rahmen der jüngsten Reform ihres Statuts den Schlichtungsgedanken stärker ausgeprägt, wie es der SGH seit jeher vorsieht.

> **notar:** Was macht Notarinnen und Notare denn zu besonders geeigneten Schlichtern oder Schiedsrichtern?

> **Hupka:** Gerade die schlichtenden Elemente sind für die Notarin/den Notar nichts Ungewöhnliches. Die Interessen der Parteien zu ermitteln, einen Kompromiss zu erarbeiten und in eine rechtliche Regelung zu überführen ist für Notare täglich Brot. Mitunter wird daher auch vom Notar als „geborenem Schlichter“ gesprochen.

Weiter sind Notarinnen/Notare per se neutral und unabhängig, was den Anschein der Parteilichkeit vermeidet und ihren Schiedssprüchen besondere Autorität verleiht. Häufig sind ansonsten Rechtsanwälte sowohl als Schiedsrichter als auch als Parteivertreter tätig. Die Parteien wünschen aber nicht selten eine neutrale Autorität, wie etwa einen staatlichen Richter. Dies können Notarinnen/Notare ebenfalls bieten, wobei dies auf die Nur-Notarinnen/-Notare noch in ausgeprägterem Maße zutrifft. Diese dürfen ja niemals Parteivertreter sein.

Zudem haben Notarinnen und Notare besondere Sachkenntnisse in den Rechtsgebieten, die sie betreuen. Notare sind dabei an der Entstehung der Verträge beteiligt, kennen also auch die typische Genese eines Vertragstextes und können diese im Streitfall einordnen.

> **notar:** Was war der Anlass für die jetzt vorgenommene Neuausrichtung des SGH hin zur Schlichtung?

> **Hupka:** Der schlichtende Ansatz hat sich als besonders erfolgreich erwiesen und soll weiter ausgebaut werden. Neben der angesprochenen obligatorischen Schlichtungsphase bietet das SGH-Statut ein selbstständiges Schlichtungsverfahren, das bislang allerdings nur sehr rudimentär geregelt war. Dieses Verfahren dürfte aber besonders erfolgversprechend sein. Zumal die Notarinnen und Notare hier ihre gerade angesprochenen Kompetenzen am stärksten ausspielen können. Gerade im Sinne der Abgrenzung von anderen Institutionen liegt hier ein echter Mehrwert, den es deutlicher zu betonen gilt. Das ist im „Markt der Schiedsinstitutionen“ sicher eine Ausnahmestellung.

> **notar:** Welche Fälle bieten sich besonders für eine Schlichtung durch die Notarin oder den Notar an?

> **Hupka:** Naturgemäß bieten sich für die Schlichtung durch Notarinnen/Notare vor allem Fälle aus den Rechtsgebieten an, die die Notarin/der Notar ohnehin inhaltlich betreut. Schwerpunktmäßig trifft dies auf das Gesellschaftsrecht sowie auf Streitigkeiten im Nachgang eines Unternehmenskaufes (sog. Post M&A-Verfahren) zu. Auch das Immobilienrecht kann ein geeignetes Feld sein, das bislang noch etwas weniger bespielt wird. Denkbar wäre etwa die Schlichtung bei Streitigkeiten von Wohnungseigentümern. Im Erbrecht kann ein Schlichtungsverfahren dann angezeigt sein, wenn sich die Erben freiwillig darauf einlassen. Einseitige Anordnungen in Testamenten sind problematisch.

> **notar:** Können Sie die Aufnahme von Schlichtungs- und/oder Schiedsklauseln in solche Verträge also uneingeschränkt empfehlen?

> **Hupka:** Die Aufnahme von Schlichtungs- oder Schiedsklauseln ist – wie so viele Vertragsbestandteile – eine echte Frage

des Einzelfalls. Standardmäßig in jedem Kaufvertrag würde ich eine solche Klausel nicht aufnehmen. Ich halte es aber für sinnvoll, diesen Punkt regelmäßig mit den Parteien zu besprechen und entsprechende Klauseln parat zu haben (für den SGH gibt es entsprechende Musterklauseln auf der SGH-Homepage <https://sgh.dnotv.de/dokumente>). Die Parteien eines Vertrages machen sich ja in der Regel eher wenig Gedanken, wie etwaige Streitigkeiten zu lösen sind. Da ist es gerade Aufgabe der vorsorgenden Rechtspflege, die Parteien zu unterstützen. Jeder der einmal Partei eines staatlichen Gerichtsverfahrens war oder nur als Zeuge geladen wurde, weiß, dass dies nicht die angenehmste Art ist, zu seinem Recht zu kommen. Hier können Schieds- und Schlichtungsklauseln zum Rechtsfrieden beitragen.

Schlichtungsklauseln führen idealerweise zu einem einvernehmlichen Ergebnis, das die Interessen aller Parteien berücksichtigt. Gerade die Ferne vom staatlichen Gericht kann diese Einigungsbereitschaft fördern. Die besonderen Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit liegen in der Vertraulichkeit und hohen Sachkompetenz der Schiedsrichter. Zudem sind Schiedsverfahren in der Regel recht zügig. Auf diese Vorzüge sollte man die Parteien hinweisen.

> **notar:** Ist die Tätigkeit als Schlichter und Schiedsrichter für Notarinnen und Notare auch wirtschaftlich interessant?

> **Hupka:** Das SGH-Schiedsrichterhonorar richtet sich, wie in der Schiedsgerichtsbarkeit üblich, nach dem Streitwert. Bei höheren Streitwerten ist dies durchaus lukrativ. Im isolierten Schlichtungsverfahren werden hingegen Stundensätze vereinbart. Diese dürften sich im Rahmen der üblichen Stundensätze von spezialisierten Rechtsanwälten bewegen.

Andererseits ist auch klar, dass die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schlichter allein aus pekuniären Gründen eher nicht in Betracht kommt. Gerade die ersten Verfahren erfordern doch eine gewisse Einarbeitung in diese für die meisten Notarinnen und Notare ungewohnten Verfahren.

> **notar:** Welche Qualifikation sollte ein potenzieller Schlichter und Schiedsrichter für den SGH mitbringen? Kann das wirklich jede Notarin und jeder Notar „aus dem Stehgreif“ machen?

> **Hupka:** Eine gewisse Bereitschaft, sich in die Besonderheiten von Schiedsverfahren und die Statuten des SGH einzuarbeiten, muss gegeben sein. Für Anwaltsnotarinnen und -notare, die ohnehin vor Gericht auftreten, ist dies mit überschaubarem Aufwand zu machen. Nur-Notarinnen und -notare, die oftmals zuletzt im Referendariat mit prozessualen Themen zu tun hatten, benötigen sicher etwas länger. Ich kann aber sagen, dass die Befassung mit dieser Materie viel Freude macht und sich lohnt. Wer einmal einen Gesellschafterstreit ausverhandelt hat, wird seinen nächsten Gesellschaftsvertrag mit deutlich mehr Problembewusstsein anfangen. Mitunter bekommt man als Notarin/Notar ja gar nicht mit, welche Klauseln sich im Nachgang als problematisch erweisen. Da können einem die Erfahrungen als Schiedsrichter oder Schlichter sehr helfen.

> **notar:** Wie würden Sie einem „Schlichtungs-Anfänger“ die Angst vor dem ersten Verfahren nehmen? Werden Einsteiger vom SGH unterstützt?

> **Hupka:** Große Sorge vor dem ersten Verfahren wäre absolut verfehlt. Wie beschrieben, übernimmt der SGH einen Großteil der administrativen Aufgaben und unterstützt Schiedsrichter nach Kräften. Das Sekretariat ist stets ansprechbar und vermittelt

erforderlichenfalls kompetente Ansprechpartner (etwa auch aus dem Kuratorium) bei Einzelfragen. Neben der Unterstützung im konkreten Verfahren bietet der SGH zudem regelmäßig Fortbildungen zu Schlichtungs- und Schiedsgerichtsbarkeit an. Zudem gibt es ein praxisorientiertes Handbuch zum SGH, das zahlreiche Tipps und Muster enthält.

Auch das Haftungsrisiko ist überschaubar. Im Schlichtungsverfahren ist ohnehin die Zustimmung der Parteien für ein Ergebnis erforderlich. Und auch bei streitigen Schiedsverfahren haftet der Schiedsrichter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zudem deckt die Haftpflichtversicherung regelmäßig auch die Tätigkeit als Schiedsrichter ab. Haftungsfälle dürften aber mir nicht bekannte Ausnahmefälle sein.

Es überwiegt ganz klar die Freude, sich mit den bekannten Rechtsgebieten in anderer Gestalt zu befassen. Eine absolute Bereicherung für den notariellen Berufsalltag.

#### ZUR PERSON



Notar *Dr. Jan Hupka* ist neben der notariellen Tätigkeit regelmäßig als Schiedsrichter im Rahmen institutioneller sowie Ad-hoc-Verfahren tätig und seit 2017 Mitglied im Kuratorium des SGH.

> **notar:** Vielen Dank für das Interview!

Das Interview führte Rechtsanwältin *Dr. Ute von der Aa*, Geschäftsführerin des Deutschen Notarvereins.